

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Rottenacker plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Schwärze“. Das Gebiet liegt im Nordwesten von Rottenacker, hat eine Größe von ca. 3,2 ha und wird als Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Das Gebiet wird von der Lindenstraße her erschlossen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten²

Status Rote Liste Baden-Württemberg und Rote Liste Deutschland siehe Abschichtungstabelle

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gruppe „Fledermäuse“ ^{**}		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		
Braunes/Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/ austriacus</i>		
Bartfledermäuse	<i>Myotis brandtii/ mystacinus</i>		
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		
Rauhaut-/Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii/ kuhlii</i>		
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		
Zweifarb-fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>		

* Alle vorkommenden Fledermausarten sind vom Vorhaben in ähnlicher Weise betroffen und sind in Baden-Württemberg streng geschützt. Daher wurden sie zur Gruppe „Fledermäuse“ zusammengefasst.

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.-

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Beim Großen Mausohr, der Kleinen Bart-, der Zweifarb- und der Zwergfledermaus handelt es sich um „Gebäude-Arten“, die ihre Sommerquartiere in oder an Gebäuden beziehen. Im Winter suchen sie geschützte Quartiere in Höhlen, Kellern, Stollen o.ä. auf. Großer Abendsegler, Rauhhaut-, Wasser- und Fransenfledermaus nutzen für ihre Sommerquartiere natürliche Verstecke wie Baumhöhlen oder Spalten und Gr. Abendsegler und Rauhhautfledermaus nutzen auch im Winter derartige Verstecke. Das Vorhabensgebiet dient den genannten Fledermausarten als Jagdhabitat.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Braun & Dieterlen (Hrsg.; 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Es könnte ein sporadisch genutztes Tagesquartier in den älteren Starenkästen, die sich in der Streuobstwiese im westlichen Plangebiet befinden, vorhanden sein. Bei der frühmorgendlichen Suche nach schwärmenden Fledermäusen konnte hier allerdings kein Einflug beobachtet werden, die Tiere flogen jedoch um die Kästen herum. Zwar bleibt voraussichtlich ein Großteil der Obstbäume erhalten, es ist jedoch fraglich, ob die Starenkästen mit Umsetzung der Bebauung noch als sporadisch genutztes Tages-

quartier dienen können.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Streuobstwiese im südwestlichen Bereich des Plangebietes dient als Jagdhabitat für drei Fledermausarten (Zwerg-, Bart- und Langohr-Fledermaus). Mit der Bebauung und damit einhergehenden nächtlichen Beleuchtung wird das Jagdhabitat für Zwerg- und Bartfledermaus entwertet bzw. geht für die Langohren sogar verloren, da diese auf Dunkelkorridore angewiesen sind.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es ist fraglich, ob die eventuell sporadisch genutzten Tagesquartiere in den Starenkästen mit Umsetzung der Bebauung noch nutzbar sind bzw. ob diese Bäume erhalten bleiben können.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Starenkästen umhängen, wenn die Bäume entfallen
- Starenkästen belassen, wenn die Bäume erhalten werden können
- Die entfallene Nord-Süd ausgerichtete Leitlinie (Fichtenreihe) soll durch eine Hecke mit Überhältern am westlichen Rand des Baugebietes ersetzt werden.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Nein, die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang mit Umsetzung des Vorhabens nicht gewahrt, da Jagdhabitate und Leitlinien (Fichtenreihe auf Flst. 445) entwertet werden bzw. verloren gehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Anbringen von 10 Rundkästen in der näheren Umgebung, beispielsweise auf Flurstück 497 (Regenrückhaltebecken) oder in der südlich des Vorhabengebietes bestehenden Streuobstwiese. Die Fledermauskästen dienen als Tagesquartier und somit als Ruhestätte und werden normalerweise gut angenommen. Da Fledermäuse die Quartiere erst kennenlernen bzw. auskundschaften müssen, um diese anzunehmen, müssen die Kästen im Jahr vor der Erschließung angebracht werden. Die Kästen sind einmal pro Jahr zu kontrollieren und zu reinigen. Diese Tätigkeit kann vom Bauhof oder örtlichen Vereinen übernommen werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Da die Bäume im Winterhalbjahr gefällt werden, wenn die Fledermäuse in ihren Winterquartieren sind, werden keine Tiere verletzt oder getötet.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es kommt durch die Bebauung nicht zu einer Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, da es sich bei der Planung um ein Wohngebiet handelt und die Straße mit max. 50 km/h befahren wird. Die Fledermäuse können dem Verkehr ausweichen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Umweltbericht zum Vorhaben

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Während der Bauvorbereitungen und der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrten Baustellenverkehr kommen.

Die Baumaßnahmen und Eingriffe finden in der Regel tagsüber statt und Fledermäuse können beim Flug im Jagdhabitat jederzeit ausweichen und haben normalerweise auch mehrere Quartiere zur Auswahl, um Störungen, Parasiten oder Feinden ausweichen zu können. Daher ist nicht von erheblichen Störungen von Fledermäusen auszugehen, die sich negativ auf die lokale Population auswirken

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 1.10. – 28.02., Durchgrünung des Baugebietes, Einsatz von Leuchtmitteln, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Derzeit sollten in der Stadtbeleuchtung vor allem LED-Lampen mit entsprechendem Spektrum eingesetzt werden. Eine Abstrahlung nach oben soll vermieden werden (gerichtetes Licht nach unten).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.